

Küttiger Anzeiger vom 9.9.2011

Gemeinderatsnachrichten

Plakatierung im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen

Die Abteilung für Baubewilligungen hat Mitte August 2011 beziehend auf § 49 Abs. 3 der Bauverordnung vom 25. Mai 2011 Bestimmungen erlassen für das Plakatieren im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen. Dabei gelangen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss der „Richtlinie über Strassenreklamen“ des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt vom 01. Mai 2011 zur Anwendung.

Gemäss den Vorgaben dürfen an Kandelabern und ähnlichen Anlagen **ausschliesslich** Wahl- und Abstimmungsplakate bis max. 0.7 m² angebracht werden.

Sowohl die Plakate „Masseneinwanderung stoppen“ der SVP wie auch die Plakate „FÜR ALLE STATT FÜR WENIGE“ der SP und „DIE NEUE KRAFT – BDP – wir denken weiter“ der BDP stehen nicht in einem direkten Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen/ Abstimmungen, womit es sich um Reklame handelt. Diese Plakate an den Kandelabern im Dorf wurden somit widerrechtlich angebracht und müssen entfernt werden.

Die Plakate der SVP wurde bereits vergangene Woche demontiert. Die SP und die BDP wurden aufgefordert, die genannten Plakate zu entfernen.